

ärmlichen Verhältnissen die zur Abfassung der Vita benutzte Literatur³⁴⁾ genommen sein? Das in der Vita zur Nachahmung aufgestellte Ideal ist zudem streng asketisch³⁵⁾ und weist auf klösterlichen Ursprung hin. Auch die Einzelzüge weisen nicht nach Bremen: wenn z. B. in c. 9 gerühmt wird, Willehad habe keinen Wein getrunken, so hat das nur Bedeutung für eine Gegend, in der es üblich war, Wein zu trinken, aber nicht für Bremen, wo es sowieso keinen Wein gab. Besonders auffallend ist an der Vita, daß bei der Bezeichnung Willehads als Bischof sowie bei der Nennung Bremens regelmäßig das Possessivpronomen *noster* fehlt. Lediglich *pater noster* wird Willehad genannt³⁶⁾; doch genügt für diese Bezeichnung, daß der Verfasser der Vita ein Schüler Willehads oder ein Nacheiferer des Heiligen war.

Mit der Willehad-Überlieferung stand es in Bremen denkbar schlecht. Nicht einmal die in der Vita zwar nicht direkt genannten, aber leicht zu errechnenden Daten über Willehad waren in Bremen genau bekannt, so daß die im 11. (?) Jahrhundert gefälschte Bremer Stiftungsurkunde³⁷⁾, die die Gründung Bremens als fest umgrenztes Bistum in die Zeit Willehads hinaufdatieren wollte³⁸⁾, sich zu ihren Ungunsten um ein Jahr geirrt hat. Die früheste nachweisbare Benutzung der Vita findet sich um 1075 bei Adam von Bremen³⁹⁾. Er und seine Zeitgenossen und Nachfahren bringen zudem nichts Neues über die Vita hinaus, das auf Tatsachen beruht, sondern nur offensichtlich spät entstandene Sagen⁴⁰⁾ und chronologische Irrtümer⁴¹⁾. Nimmt man hinzu, daß der Autor der Vita eine sachsenfeindliche Einstellung aus seinen Quellen (insbesondere

³⁴⁾ Z. B. die Ann. Laureshamenses, die Vita Willibrordi Alkuins, die Vita Benedicti Gregors d. Gr.

³⁵⁾ Vgl. besonders c. 9.

³⁶⁾ Prolog der Vita.

³⁷⁾ Bremisches UB. 1, 1 Nr. 1; May 1, 2 f., Nr. 2 (dort auch Literatur).

³⁸⁾ Willehad war nur „Missionsbischof“ gewesen, vgl. Dehio 1, 19.

³⁹⁾ Vgl. besonders I, c. 13 (14) S. 17.

⁴⁰⁾ So soll z. B. Karl d. Gr. auf Bitten Willehads Bremen die Stadtfreiheit verliehen haben (Historia archiepiscoporum Bremensium, ed. J. M. Lappenber g, Geschichtsquellen des Erzstiftes u. d. Stadt Bremen [1841] S. 87; Bremische Chronik von Rynesberch und Schene, ed. Lappenber g ebd. S. 55), sowie Blutsgerichtsbarkeit, Münz- und Marktrecht zugestanden haben (Chron. Bremensis auct. Heinr. Wolters, ed. Heinr. Meibom, Rerum Germanicarum 2 [Helmstedt 1688] 22).

⁴¹⁾ Als Todesjahr Willehads geben an: der Annalista Saxo 790, die Ann. Bremenses und Ann. Hammaburgenses 788 (nach May 1, 3 Nr. 6).